

Richtlinien zur Förderung von denkmalpflegerischen Maßnahmen

1. Zweck und Geltungsbereich

Das Förderungsprogramm soll alle Maßnahmen, die geeignet sind, das Stadtbild zu verbessern, und die zur Erhaltung des eigenständigen Charakters dienen, unterstützen. Die Förderung soll die Bereitschaft der Bevölkerung zur Stadtbildpflege fördern. Der Geltungsbereich umfasst das gesamte Stadtgebiet von Fürstenfeldbruck.

2. Grundsätze der Förderung

Dazu zählen die Erhaltung und Gestaltung der Wohn- und Geschäftsgebäude und der Ortsbild prägenden Nebengebäude, hier insbesondere Maßnahmen an den Fassaden, den Hoftoren sowie die Anlage bzw. Neugestaltung von Vor- und Hofräumen, die öffentliche Wirkung haben.

3. Zuschussempfänger

Zuschussempfänger sind private Träger einer Maßnahme bzw. der Eigentümer des Objekts sowie öffentliche und kirchliche Träger von Maßnahmen, die nicht in der Baulast der Stadt Fürstenfeldbruck liegen.

4. Förderungsvoraussetzungen

Bei Gebäuden, die unter Denkmalschutz stehen, sind Anträge auf Zuschüsse an den Landkreis Fürstenfeldbruck, den Bezirk Oberbayern und das Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zu stellen. Diese Anträge sind die Voraussetzung für eine Förderung durch die Stadt Fürstenfeldbruck.

Zur Antragstellung werden folgende Unterlagen benötigt:

- formloser Zuschussantrag mit Begründung der Maßnahme
- detaillierte Kostenschätzung des Architekten oder detaillierte Kostenvoranschläge von Handwerkern oder Firmen
- Finanzierungsplan, einschl. Unterlagen über beantragte oder bewilligte Zuschüsse Dritter
- Baubeschreibung und Bauplan
- Bankverbindung

Nachzureichen sind Fotodokumentationen (Vergleich: vorher/nachher).

5. Bewilligung und Abwicklung

Die Förderungszusage durch die Stadt Fürstenfeldbruck muss grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme schriftlich erfolgt sein.

Die Entscheidung über den Zuschuss trifft der Kulturausschuss auf Vorschlag der Verwaltung im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die Auszahlung kann auf mehrere Jahre verteilt werden. Die Auszahlung erfolgt abhängig vom Baufortschritt.

Nach Abschluss der Maßnahme wird von der Stadt ein Verwendungsnachweis benötigt. Die Verwendung der Förderung ist innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Maßnahme der Stadt Fürstenfeldbruck vorzulegen. Der Verwendungsnachweis besteht aus

einem Sachbericht und einem zahlenmäßigen Nachweis unter Vorbehalt der Nachprüfung anhand der Einnahme- und Ausgabebelege.

Ein Zuschuss der Stadt Fürstenfeldbruck wird nicht gewährt:

- wenn eine gesicherte Finanzierung der Gesamtmaßnahme und damit ein sinnvoller Einsatz der Förderung nicht zu erwarten ist;
- der Zuschuss durch falsche Angaben erwirkt wurde,
- die erforderlichen Unterlagen, insbesondere Verwendungsnachweise nicht oder nicht rechtzeitig vorgelegt werden.

Die Förderung darf nur zur Erfüllung des im Zuschussbescheid bestimmten Zwecks verwendet werden.

6. Zuschussfähige Kosten

Die Förderung ist projektbezogen. Die zuschussfähigen Kosten werden nach folgender Formel ermittelt:

Gesamtkosten minus "Extras" = zuwendungsfähige Kosten

Nicht zuschussfähig sind dabei insbesondere folgende Kosten:

- Elektroarbeiten
- Stromanschluss
- Heizung
- Sanitärarbeiten
- Kanalanlagen
- Gebühren
- nicht direkt im Zusammenhang mit der Renovierung des Objekts stehende Aufwendungen
- ein ausschließlicher aufgrund der Nutzung durch den Eigentümer entstehender Aufwand.

7. Fördervolumen

Die Höhe der Förderung beträgt - vorbehaltlich der verfügbaren Haushaltsmittel - grundsätzlich 10 % der zuwendungsfähigen Kosten, je Objekt, jedoch höchstens **6.250,00 €**. Die Höchstgrenze gilt für mehrere Maßnahmen an einem Objekt.

Auf die Erteilung eines Zuschusses aus diesem Programm besteht kein Rechtsanspruch.

Geändert mit Stadtratsbeschluss vom 20.02.2001;

Inkrafttreten der Änderung: 01.01.2002.